

Wahlordnung

zur Wahl der ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirats der Stadt Karlsruhe (Ausländerwahlordnung - Anlage zur Satzung über die Beteiligung ausländischer Einwohner und Einwohnerinnen am kommunalen Geschehen) vom 18. Mai 2004

Aufgrund des § 3 Abs. 6 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung ausländischer Einwohner und Einwohnerinnen am kommunalen Geschehen hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Wahlordnung am 18. Mai 2004 beschlossen:

§ 1 Wahlorgane

- 1) Wahlorgane sind:
 1. der Oberbürgermeister, im Verhinderungsfall einer der Beigeordneten, als Wahlleiter,
 2. der Wahlausschuss,
 3. die Wahlvorstände.
- 2) Wahlbewerber bzw. Wahlbewerberinnen und Vertrauensleute für einen Wahlvorschlag können nicht Mitglied eines Wahlorganes sein. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

§ 2 Wahlausschuss

- 1) Für jede Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, sechs Mitgliedern des Gemeinderats sowie sechs zum Ausländerbeirat Wahlberechtigten, die vom Gemeinderat gewählt werden. Die nicht gemeinderätlichen Mitglieder des Wahlausschusses sollen verschiedener Nationalität sein.
- 2) Die sechs nicht gemeinderätlichen Mitglieder des Wahlausschusses werden aufgrund von Wahlvorschlägen durch den Gemeinderat gewählt. Werden weniger als sechs Personen vorgeschlagen, verringert sich die Zahl der nicht gemeinderätlichen Mitglieder des Wahlausschusses entsprechend.
- 3) Der Wahlausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. Er entscheidet über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und über die Zulassung der Wahlvorschläge. Der Wahlausschuss stellt ferner das Wahlergebnis und die Verteilung der Sitze fest.
- 4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind.

§ 3 Wahlbezirke

Für die Stimmabgabe werden Wahlbezirke gebildet.

Der Wahlleiter entscheidet, welche Wahlbezirke gebildet werden und wo der jeweilige Wahlraum eingerichtet wird sowie über die Einrichtung von Briefwahlbezirken.

§ 4 Wahlvorstände

- 1) Für jeden Wahlbezirk bestellt die Stadt einen Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer und dessen Stellvertreter und vier Beisitzern. Wahlvorsteher und Schriftführer sowie deren Stellvertreter sind Bedienstete der Stadt Karlsruhe. Die Beisitzer sollen Wahlberechtigte sein und müssen der deutschen Sprache mächtig sein. Der Schriftführer und dessen Stellvertreter sind nicht stimmberechtigt. Der Stellvertreter des Wahlvorstehers ist nur bei Abwesenheit des Wahlvorstehers stimmberechtigt. Bei ihrer Bestellung sind die Mitglieder der Wahlvorstände darauf hinzuweisen, dass sie zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- 2) Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl und ermittelt das Abstimmungsergebnis im Wahlbezirk.
- 3) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- 4) Bei der Bildung von Briefwahlvorständen nach § 3 darf die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand voraussichtlich entfallenden Wahlbriefe nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben. Auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen. Im Übrigen gelten für die Briefwahlvorstände die Abs. 1 – 3 entsprechend. Der Wahlleiter kann bestimmen, dass ein oder mehrere Wahlvorstände das Briefwahlergebnis zusammen mit dem Wahlergebnis im Wahlbezirk feststellen.

§ 5 Wählerverzeichnis

- 1) Die Stadt legt Wählerverzeichnisse an, in denen die Wahlberechtigten nach § 4 der Satzung von Amts wegen mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen werden. Maßgebender Zeitpunkt für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist der 35. Tag vor dem Wahltag.
- 2) Wahlscheine werden ausgestellt.

§ 6

Auslegung des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor dem Wahltag von der Stadt beim Amt für Stadtentwicklung – Wahlamt zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Auslegungsort und -zeit werden vor Beginn der Auslegungsfrist öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird auf die Vorschriften der §§ 7, 8 und 11 hingewiesen.

§ 7

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Die Stadt benachrichtigt jeden Wahlberechtigten und jede Wahlberechtigte vor Auslegung der Wählerverzeichnisse mit einer Wahlbenachrichtigungskarte, dass er bzw. sie in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wahlbenachrichtigungskarte führt neben den Daten des Wählerverzeichnisses den zuständigen Wahlraum sowie den Wahltag und die Wahlzeit auf. Die Wahlbenachrichtigungskarte weist ferner auf die Vorschrift des § 11 Abs. 2 hin.

§ 8

Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

- 1) Gegen das Wählerverzeichnis können bis zum Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Amt für Stadtentwicklung – Wahlamt Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen können die Aufnahme eines neuen Eintrags sowie die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrags zum Gegenstand haben.
- 2) Über die Einwendungen entscheidet das Amt für Stadtentwicklung – Wahlamt.
- 3) Gegen Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 kann der bzw. die Betroffene innerhalb einer Woche Einspruch beim Wahlausschuss einlegen.

§ 9

Änderungen des Wählerverzeichnisses

Die Stadt kann Änderungen in das Wählerverzeichnis, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Wahlberechtigten von Amts wegen jederzeit vornehmen, soweit dies nach der Satzung erforderlich ist.

§ 10

Abschluss des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis ist vom Amt für Stadtentwicklung – Wahlamt am 2. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr, unter Berücksichtigung ergänzender Entscheidungen des Wahlausschusses endgültig abzuschließen und zu beurkunden.

§ 11

Ausübung des Wahlrechts, Verfahrensgrundsätze

- 1) Die Wahl findet für alle Wahlbezirke am gleichen Tag statt. Wahltag ist ein Sonntag. Die Wahlzeit dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
- 2) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. Der bzw. die Wahlberechtigte soll seine bzw. ihre Wahlbenachrichtigung zur Abstimmung mitbringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat er bzw. sie sich über seine bzw. ihre Person auszuweisen.
- 3) Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich. In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler bzw. Wählerinnen (Wahlpropaganda) durch Wort, Schrift, Ton oder Bild verboten.
- 4) Die Kennzeichnung des Stimmzettels und das Einlegen des Stimmzettels in den Wahlumschlag darf nur in der Wahlzelle vorgenommen werden.
- 5) In jedem Wahlraum ist ein Abdruck der Kommunalwahlordnung in deutscher Sprache sowie ein Abdruck der Satzung und dieser Wahlordnung in deutscher und in den in § 6 Abs. 2 der Satzung genannten Sprachen aufzulegen.
- 6) Briefwahl ist zugelassen.

§ 12

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Wahlleiter gibt spätestens am 69. Tag vor dem Wahltag die Wahl öffentlich bekannt und fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Mit der Aufforderung wird auf die Vorschriften der Satzung sowie auf § 13 der Wahlordnung verwiesen.

§ 13

Einreichung von Wahlvorschlägen

- 1) Wahlvorschläge können frühestens vom Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl an (§ 12) bis zum 41. Tag vor dem Wahltag bei der Stadt Karlsruhe, Amt für Stadtentwicklung – Wahlamt eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden.
- 2) Im Wahlvorschlag sind in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben die Bewerber und Bewerberinnen mit Vor- und Familienname, Geburtstag, Nationalität/Nationalitäten, Beruf oder Stand sowie der Karlsruher Wohnungsanschrift aufzuführen. Der Wahlvorschlag darf höchstens zehn Bewerber/Bewerberinnen umfassen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

- 3) Auf einem Formblatt hat jeder Bewerber und jede Bewerberin durch eigenhändige Unterschrift zu erklären, dass er bzw. sie
 1. seiner bzw. ihrer Aufstellung als Bewerber bzw. Bewerberin in einem Wahlvorschlag zustimmt,
 2. Deutsch spricht und versteht,
 3. die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt,
 4. keiner in der Bundesrepublik verbotenen Organisation angehört oder eine solche unterstützt; auf Verlangen hat er bzw. sie ein Führungszeugnis vorzulegen.

- 4) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens fünfzig Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Jeder Wahlberechtigte bzw. jede Wahlberechtigte darf mit seiner bzw. ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterzeichnungen sind ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Wohnungsanschrift in Karlsruhe sowie den Tag der Unterzeichnung angeben. Auch Bewerber bzw. Bewerberinnen dürfen den Wahlvorschlag unterschreiben. Für die Unterstützungsunterschriften sind besondere Formblätter zu verwenden, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Vor Ausgabe der Formblätter sind die Bewerber bzw. Bewerberinnen von der ausgebenden Stelle einzutragen.

- 5) Für jeden Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen, die ermächtigt und verpflichtet sind, für den Wahlvorschlag die zur Beseitigung etwaiger Unklarheiten oder Mängel oder erforderlichen Erklärungen entgegenzunehmen oder abzugeben. Sind auf dem Wahlvorschlag keine Vertrauenspersonen benannt, gelten die ersten beiden Bewerber/Bewerberinnen als Vertrauenspersonen.

§ 14 Ungültige Wahlvorschläge

- 1) Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie
 1. nicht spätestens innerhalb der Frist nach § 13 Abs. 1 beim Amt für Stadtentwicklung - Wahlamt eingegangen sind,
 2. nicht auf den von der Stadt zur Verfügung gestellten Formblättern eingereicht wurden,
 3. bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht von fünfzig Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sind (Unterstützungsunterschriften),
 4. Personen enthalten, die nicht wählbar sind,
 5. die für Bewerber bzw. Bewerberinnen vorgeschriebenen Angaben nicht enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind,
 6. die in § 13 Abs. 3 Nr. 1 - 4 genannten Erklärungen des Bewerbers bzw. der Bewerberin nicht enthalten.

- 2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 - 6 ist der Wahlvorschlag nur bzgl. derjenigen Bewerber/Bewerberinnen ungültig, auf die sich der Mangel bezieht. Mängel im Sinne von Abs. 1 Nr. 5 und 6 können von der Vertrauensperson für den Wahlvorschlag innerhalb von vier Tagen nach Aufforderung durch die Stadt beseitigt werden.

§ 15

Prüfung der Wahlvorschläge, Zulassung der Bewerber bzw. der Bewerberinnen durch den Wahlausschuss, öffentliche Bekanntmachung

- 1) Das Amt für Stadtentwicklung – Wahlamt prüft die eingegangenen Wahlvorschläge auf Vollständigkeit und auf Einhaltung dieser Wahlordnung. Stellt es Mängel fest, so benachrichtigt es sofort die Vertrauensperson und fordert sie zu deren unverzüglicher Behebung bis spätestens zum 37. Tag vor dem Wahltag auf.
- 2) Über die Zulassung der eingegangenen Wahlvorschläge und über die Wählbarkeit der Bewerber bzw. der Bewerberinnen entscheidet der Wahlausschuss am 34. Tag vor dem Wahltag.
- 3) Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt. Falls kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde, gibt er dies bekannt.

§ 16

Stimmzettel

- 1) Es wird mit den von der Stadt hergestellten Stimmzetteln gewählt. Auf dem Stimmzettel sind die Bewerber und Bewerberinnen mit denselben Angaben wie in der öffentlichen Bekanntmachung, jedoch ohne Geburtsdatum aufzuführen.
- 2) Der Wahlleiter kann bestimmen, dass die Stimmzettel den Wahlberechtigten zur persönlichen Stimmabgabe vor dem Wahltag zugesandt werden.

§ 16 a

Briefwahl

- 1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält bei Verhinderung auf Antrag einen Wahlschein zur Wahl in einem beliebigen Wahllokal in der Stadt oder im Falle der Einrichtung von Briefwahlbezirken zur Briefwahl. Der Wahlschein kann bis zum zweiten Tag vor der Wahl 18 Uhr schriftlich oder mündlich bei der Wahldienststelle beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.
- 2) Beantragt der Wahlberechtigte Briefwahl, sind dem Wahlschein folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein amtlicher Stimmzettel mit zugehörigem Merkblatt
 2. ein amtlicher Wahlumschlag
 3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag
- 3) Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären.
- 4) Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis

in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe "W" eingetragen.

- 5) Wird die Erteilung des Wahlscheins versagt, steht dem Wahlberechtigten der Einspruch nach § 8 Abs. 3 zu.
- 6) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag, verschließt diesen und unterzeichnet die auf dem Wahlschein eingedruckte Erklärung zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages und steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle oder gibt ihn dort ab.
- 7) Die Wahlbriefe müssen bis zum Ablauf der Wahlzeit bei der Stadt eingegangen sein.
- 8) Der Briefwahlvorstand prüft vor der Ermittlung des Wahlergebnisses die Wahlscheine und Wahlumschläge. Nachdem die Wahlumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Schluss der amtlichen Wahlzeit, ermittelt und stellt der Briefwahlvorstand das Wahlergebnis fest.

§ 17 Wahlverfahren

- 1) Das Wahlverfahren und die Wahlhandlung richten sich nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 der Satzung.
- 2) Der Wähler bzw. die Wählerin vergibt seine bzw. ihre Stimmen in der Weise, dass er bzw. sie auf einem oder mehreren Stimmzetteln in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kenntlich macht, indem er/sie
 1. Bewerber/Bewerberinnen, denen er bzw. sie eine Stimme geben will, durch ein Kreuz oder eine Zahl hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
 2. Bewerber/Bewerberinnen, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziff. „2“ oder „3“ hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder mit drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler bzw. die Wählerin kann seine Stimmen auch in der Weise abgeben, dass er/sie einen Stimmzettel ohne Kennzeichnung oder im ganzen gekennzeichnet abgibt; dann gilt jeder Bewerber/Bewerberin, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt.

- 3) Bei Mehrheitswahl gibt der Wähler/die Wählerin seine Stimmen in der Weise ab, dass er Bewerber/Bewerberinnen, denen er eine Stimme geben will,
 1. auf einem Stimmzettel mit vorgedrucktem Namen durch ein Kreuz oder eine Zahl hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,

2. auf einem Stimmzettel ohne vorgedruckte Namen durch Eintragung des Namens als gewählt kennzeichnet.

Der Wähler bzw. die Wählerin kann seine/ihre Stimmen auch in der Weise abgeben, dass er/sie einen Stimmzettel ohne Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgibt; dann gilt jeder Bewerber/jede Bewerberin, dessen/deren Name im Stimmzettel abgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt.

§ 18

Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge bei der Verhältniswahl

Die Summen der Stimmen der Bewerber/Bewerberinnen eines Wahlvorschlags ergibt die Gesamtstimmenzahl dieses Wahlvorschlags. Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmen in der Weise verteilt, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, als Bewerber/Bewerberin zu wählen sind (d'Hondtsches System). Jeder Wahlvorschlag enthält so viele Sitze, als Höchstzahlen auf ihn fallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.

§ 19

Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber/Bewerberinnen

Die auf einen Wahlvorschlag entfallenen Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern/Bewerberinnen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Haben mehrere Bewerber/Bewerberinnen die gleiche Stimmenzahl erreicht, entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Die Bewerber/Bewerberinnen, auf die nach den Sätzen 1 und 2 kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzpersonen ihres Wahlvorschlags festzustellen.

§ 20

Maximale Anzahl der gewählten Vertreter derselben Nationalität

- 1) Erhalten nach den Grundsätzen der §§ 18 und 19 mehr als zwei Bewerber/ Bewerberinnen einer Nationalität einen Sitz, so werden nur die zwei stimmenstärksten Bewerber/Bewerberinnen dieser Nationalität als gewählt berücksichtigt.
- 2) An die jeweilige Stelle jedes/jeder weiteren nicht berücksichtigten Bewerbers/ Bewerberin dieser Nationalität rückt der/die stimmstärkste Bewerber/Bewerberin des gleichen Wahlvorschlags nach, der/die einer Nationalität angehört, die bis dahin noch keine zwei Vertreter stellt.
Falls auf diesem Wahlvorschlag kein/keine solcher/solche Bewerber/Bewerberin vorhanden ist, sind weitere Höchstzahlen zu bilden, bis ein Sitz entsprechend den Grundsätzen der §§ 18 und 19 zugeteilt werden kann an einen Bewerber/eine Bewerberin, dessen/deren Nation noch keine zwei Vertreter stellt.

§ 21

Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber/Bewerberinnen bei der Mehrheitswahl

- 1) Findet bei der Wahl Mehrheitswahlrecht statt, sind (vorbehaltlich des Abs. 2) die Bewerber/Bewerberinnen mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Personen sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Ersatzpersonen festzustellen.
- 2) Werden nach Abs. 1 mehr als zwei Bewerber/Bewerberinnen einer Nationalität gewählt, so werden nur die zwei stimmenstärksten Bewerber/Bewerberinnen dieser Nationalität berücksichtigt. An die Stelle eines/einer nach Satz 1 nicht berücksichtigten Bewerbers/Bewerberin rückt der/die Bewerber/Bewerberin mit der nächsthöheren Stimmzahl, dessen/deren Nation noch keine zwei Sitze errungen hat.

§ 22

Ungültige Stimmzettel und Stimmen

- 1) Ungültig sind Stimmzettel, die
 1. nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder die in einem für eine andere Wahl bestimmten Wahlumschlag abgegeben worden sind,
 2. in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
 3. nicht amtlich hergestellt oder für eine andere Wahl gültig sind,
 4. keine gültigen Stimmen enthalten,
 5. ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind,
 6. einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerber/Bewerberinnen gerichteten Vorbehalt enthalten oder wenn sich in dem Wahlumschlag sonst eine derartige Äußerung befindet,
 7. mehr gültige Stimmen enthalten, als der Wähler hat.
- 2) Enthält ein Wahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, ist nur einer zu werten. Stimmen nicht alle im Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel, die für dieselbe Wahl gelten, miteinander überein, gilt Folgendes:
 1. Unveränderte Stimmzettel sind von der Wertung ausgeschlossen,

2. von den danach verbleibenden gleichlautend veränderten Stimmzetteln ist nur einer zu werten.
3. Nicht gleichlautend veränderte Stimmzettel gelten als ein gültiger Stimmzettel, wenn sie nicht mehr gültige Stimmen enthalten, als der Wähler hat.

Verändert ist ein Stimmzettel, wenn auf ihm vorgedruckte Namen von Bewerbern/Bewerberinnen besonders gekennzeichnet oder gestrichen oder Namen von Bewerbern/Bewerberinnen vom Wähler eingetragen sind oder wenn er im Ganzen gekennzeichnet ist. Ist von mehreren in einem Wahlumschlag enthaltenen Stimmzetteln keiner zu werten, gelten sie als ein ungültiger Stimmzettel.

3) Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ein ungültiger Stimmzettel.

4) Ungültig sind Stimmen,

1. wenn der Name des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar, die Person des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar oder gegenüber dem Gewählten ein Vorbehalt beigefügt ist,
2. soweit bei Stimmenhäufung die Häufungszahl nicht lesbar oder ihre Zuwendung an einen/eine bestimmten/bestimmte Bewerber/Bewerberin nicht erkennbar ist,
3. soweit sie unter Überschreitung der zulässigen Häufungszahl auf einen/eine Bewerber/Bewerberin abgegeben worden sind oder
4. wenn bei Verhältniswahl der Stimmzettel Namen von Bewerbern/Bewerberinnen enthält, die auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag stehen.

§ 23

Feststellung des Wahlergebnisses

- 1) Die Wahlvorstände ermitteln das Ergebnis im Wahlbezirk und teilen dies dem Wahlleiter mit. Dieser stellt das Gesamtergebnis zusammen. Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses obliegt dem Wahlausschuss.
- 2) Das Wahlergebnis wird öffentlich bekannt gemacht.
- 3) Die Stadt benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- 4) Gegen die Wahl kann binnen einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten und von jedem/jeder Bewerber/Bewerberin Einspruch beim Wahlausschuss erhoben werden. Der Einspruch eines Wahlberechtigten ist nur zulässig, wenn ihm mindestens 50 Wahlberechtigte innerhalb der Einspruchsfrist beitreten.

§ 24
Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung sind mit der Aufnahme im Amtsblatt (StadtZeitung) der Stadt Karlsruhe in deutscher Sprache bewirkt.

§ 25
Geltung der Kommunalwahlvorschriften

Im Übrigen gelten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung, soweit in der Satzung und in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 26
In-Kraft-Treten

Die Ausländerwahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausländerwahlordnung vom 25. Februar 1992 außer Kraft.